Hilfe in schweren Stunden

Erben nicht immer reibungslos

Eine Immobilie zu erben, das dürfte für viele Menschen ein markantes Ereignis ihres Lebens sein. Denn wahlweise hat man damit für sich persönlich eine Heimstätte gefunden oder ist seiner finanziellen Sorgen ledig. Doch nicht immer gestaltet sich das Erben reibungslos. Einige Urteile deutscher Gerichte, die sich mit Zweifelsfragen rund um das Thema Immobilienerbe befassen:



Die geerbte Immobilie: Gerichte müssen über unzählige Zweifelsfragen entscheiden. Grafik: Tomicek/LBS

Nächste Angehörige müssen eine Sechs-Monats-Frist bis zu ihrem Einzug einhalten, wenn sie die Steuerbefreiung bei einem Immobilienerbe in Anspruch nehmen wollen. Tun sie das nicht, wird bei ihnen nach Abzug der entsprechenden Freibeträge die Bezahlung von Erbschaftssteuer fällig. Eine Tochter ließ sich 18 Monate Zeit bis zum Einzug in die Immobilie der verstorbenen Mutter. Das Finanzgericht Düsseldorf (Az.: 4 K 2245/19) beschied, das sei klar zu lang gewesen - selbst angesichts der Tatsache, dass sich die Renovierung hingezogen habe.

Ist es allerdings einem Erben aus gesundheitlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar, das Familienheim zu beziehen oder die volle erforderliche Zeit zu bewohnen, dann verliert er die Erbschaftssteuerbefreiung nicht. Eine Tochter hatte das von ihrem Vater geerbte Einfamilienhaus bezogen, war dann aber wegen schwerwiegender Hüft- und Bandscheibenprobleme wieder ausgezogen, da sie alleine keinen Haushalt mehr führen konnte. Der Bundesgerichtshof (Az.: II R 18/20) erkannte diese Argumente an.

Nicht immer geht die Regelung von Erbschaften unter den Familienangehörigen friedlich vonstatten. Immer wieder wird heftig gestritten. Der Bundesgerichtshof (Az.: NotZ (Brfg) 1/19) entschied, dass die Behörden einen Notar von seinen Verschwiegenheitspflichten entbinden können, wenn ein enterbter Hinterbliebener das beantragt. Konkret ging es um einen Sohn, der erst bei der Eröffnung des Testaments von seiner Enterbung erfuhr und deswegen die beglaubigte Abschrift des Testaments einsehen wollte.

Kommt es zum Streit um die Bewertung von Nachlassgegenständen, zum Beispiel einer Immobilie, dann führt oft kein Weg an einer neutralen und fachkundigen Bewertung des Objekts vorbei. Das Landgericht Arnsberg (Az.: 1 O 261/19) entschied, dass ein Pflichtteilsberechtigter beim Verdacht auf einer zu niedrig angesetzten Summe ein solches Gutachten in Auftrag geben kann, um den genauen Wert feststellen zu lassen. Voraussetzung dafür ist, dass eine solche Beauftragung aus objektiv verständiger Sicht für den Auftraggeber erforderlich erscheinen musste. Die Kosten dafür muss ihm der eigentliche Erbe ersetzen.

Testamente werden von den Erblassern immer wieder mal geändert. Das bringen die wechselhaften Beziehungen von Menschen mit sich. Das Oberlandesgericht Köln (Az.: 2 Wx 131/20) musste sich mit einem Spezialfall befassen. Auf der Kopie eines eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Testaments waren handschriftlich Änderungen vorgenommen worden. Die Richter stellten fest, das sei nur gültig, wenn diese Korrekturen eigens die Unterschrift des Erblassers enthielten.

Der Ausschluss eines gesetzlichen Erben von seinem Pflichtteil ist an hohe Hürden geknüpft. Das gilt sowohl für die inhaltliche Begründung als auch für das formale Vorgehen. So ist zum Beispiel eine Körperverletzung, begangen am Erblasser, nicht automatisch für eine Entziehung des Pflichtteils ausreichend. Das Landgericht Frankenthal (Az.: 8 O 308/20) entschied, nicht jede im Affekt begangene Handlung erfülle die Voraussetzungen. Im konkreten Fall konnte die Art der Übergriffe nicht mehr genau rekonstruiert werden, der mutmaßliche „Täter“ behauptete, er habe sich nur verteidigt.

Ausschlagung: Folgen bedenken



Eine Erbschaft auszuschlagen kann aus vielen Gründen sinnvoll sein. Zum Beispiel, wenn der Nachlass nur aus Schulden besteht oder wenn ein Erbe nicht Teil einer zerstrittenen Erbengemeinschaft werden will. Ist dieser Weg erst einmal eingeschlagen, bleiben kaum Möglichkeiten, die Ausschlagung der Erbschaft rückgängig zu machen. Ein letzter Ausweg kann in diesen Fällen die sogenannte Anfechtung der Erbausschlagung sein. Wer nämlich über einen relevanten Gesichtspunkt nicht informiert oder im Irrtum war, kann auch nachträglich seine Erbausschlagung beseitigen. Jedoch ist dies nicht immer möglich. In dieser Frage hat der Bundesgerichtshof kürzlich die Erwartungen einer Familie enttäuscht. Foto: pixy.org

Alternative Bestattungen

Der Wunsch nach Individualität und Entscheidungsfreiheit spielt eine immer größere Rolle bei der Wahl der Bestattungsart.

Bei einem Bestattungsunternehmen mit seinen rund 50 Standorten wurden 2024 66 Prozent der Verstorbenen eingeäschert und anschließend auf Friedhöfen in einem Urnengrab oder Kolumbarium beigesetzt. 23 Prozent entschieden sich jedoch bereits für alternative Bestattungsarten, davon 13 Prozent für eine Seebestattung und zehn Prozent für eine Baumbestattung. Diese alternativen Bestattungsformen setzen ebenfalls eine Kremation voraus, da die Beisetzung in einer Urne erfolgt. Lediglich elf Prozent der Verstorbenen wurden im Rahmen einer Erdbestattung beigesetzt.

Der Trend zu alternativen Bestattungsarten zeigt sich in den Bestattungsvorsorgen. Hier entscheiden sich lediglich 29 Prozent der Vorsorgenden für eine klassische Feuerbestattung mit Beisetzung in einer Urne oder Kolumbarium und nur sechs Prozent für eine Erdbestattung.



Immer mehr Menschen wünschen sich Bestattungsarten, die ihre individuellen Vorstellungen widerspiegeln. Werkfoto: FriedWald



Die Beisetzung der Urne findet in speziell dafür ausgewiesenen Seegebieten statt. Foto: Cynthia Sinclair

Besondere Liebe zum Meer

Wer eine besondere Liebe zum Meer verspürt, hat die Möglichkeit, sich nach seinem Tod genau dort beisetzen zu lassen. Bei Seebestattungen wird die Asche von Verstorbenen in einer biologisch abbaubaren Urne an einer ausgewiesenen Stelle im Meer (Ostsee oder Nordsee) von Bord eines Schiffes aus der See übergeben.

Die Seebestattung eines Leichnams in einem Sarg ist nicht erlaubt. Die Beisetzung auf See setzt stets die Kremation des Leichnams voraus, da ausschließlich die Asche von Verstorbenen im Wasser beigesetzt werden darf. Daher müssen Verstorbene zunächst in ein Krematorium eingeäschert werden, bevor die Überreste anschließend in einer Urne dem Meer übergeben werden können.

Damit der eigene Wille für eine Seebestattung gewahrt bleibt, empfiehlt es sich zu Lebzeiten den Wunsch zur Bestattung auf See schriftlich zu fixieren. Denn liegt keine Verfügung des Verstorbenen vor, entscheiden die nächsten Angehörigen über die Bestattungsart.

Naturparadiese

Eine blühende Randbegrünung der Gräber lädt so manche Biene zum Verweilen ein. Friedhöfe sind kleine Naturschutzgebiete sowie artenreiche Inseln mitten in der Stadt. Für Menschen Orte der Trauer, Erinnerung und Kultur, sind sie für Wildbienen, Schmetterlinge, Singvögel, Zauneidechsen oder Fledermäuse wertvolle Rückzugsräume. Zwischen den Gräbern werden sie wenig gestört. Mauern und Steine, Bäume und Sträucher bieten ihnen Unterschlupf. Blütenreicher Grabschmuck, Efeu, Moos und Flechten liefern ein breites Nahrungsangebot. Solche kleinen Naturparadiese sind auch für Menschen gut, auch für die in Trauer. Der Kreislauf des Lebens, Vergehen und Erstehen - wer könnte dies besser symbolisieren als die Natur selbst.



Ein blütenreiches Grab erfreut die Menschen und dient zugleich als Nahrungsquelle für zahlreiche heimischen Insektenarten. Foto: Sputniktilt

Herstellernachweise: **Erben:** LBS Bundesgeschäftstelle, Friedrichstr. 83, 10117 Berlin, Tel.: 030/202250; **Alternative:** mymoria GmbH, Hannoversche Str. 9, 10115 Berlin, Tel.: 0151/67823607; **Besondere:** Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. (BDB), Cecilienallee 5, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/160080; **Ausschlagung:** Hamburgische Notarkammer, Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg, Tel.: 040/344987; **Naturparadise:** Treuhandgesellschaft bayerischer Friedhofsgärtner mbH (TBF), Sigmund-Riefler-Bogen 4, 81829 München, Tel.: 089/1786710;
Redaktionelle Bearbeitung: AST